



Altfahrzeug, Autowrack, Restkarosse

Begriffsdefinitionen

Stand: 08.02.2024

Als **Altfahrzeuge** bezeichnet man Fahrzeuge, die Abfälle (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) und folglich zu entsorgen sind. Wenn diese noch als gefährlich einzustufende Bestandteile oder Bauteile, beispielsweise Betriebsflüssigkeiten, Batterien und ungezündete (potenziell explosionsfähige) Airbags enthalten, sind sie gefährliche Abfälle. Ihnen ist dann der Abfallschlüssel 160104* (Altfahrzeuge) zuzuordnen.

Wenn Altfahrzeuge so behandelt worden sind, dass sie keine als gefährlich einzustufenden Bestandteile oder Bauteile mehr enthalten, bezeichnet man sie als **Restkarossen** oder **Autowracks**. Diesen ist dann der Abfallschlüssel 160106 (Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten) zuzuordnen. Dann handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle.

Für einen Teil von Altfahrzeugen, nämlich für

- Fahrzeuge der Klasse M1:
Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (umgangssprachlich PKW und Wohnmobile) sowie Kraftfahrzeuge für Personenbeförderung mit drei Rädern nach der Richtlinie 92/61/EWG
- Fahrzeuge der Klasse N1:
Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von einer Tonne bis zu 3,5 Tonnen.

gilt die Altfahrzeug-Verordnung mit dort festgelegten Anforderungen. Informationen dazu können dem Download „Informationen zur Altfahrzeugverordnung“ unter dem Reiter „Kosten und weitere Informationen“ entnommen werden.